



Rudolf Ölz Meisterbäcker GmbH & Co KG

---

## Einkaufsbedingungen

1. Für alle Bestellungen der Rudolf Ölz Meisterbäcker GmbH & Co KG (nachfolgend nur noch „ÖLZ“) beim Vertragspartner (nachfolgend nur noch „Vertragspartner“) und für alle Lieferungen des Vertragspartners an ÖLZ gelten diese Bedingungen.
2. Es bedarf für die Geltung dieser Bedingungen keiner weiteren Bezugnahme auf dieselben in den einzelnen Bestellungen oder sonstigen Geschäftspapieren.
3. Allgemeine Geschäftsbedingungen der Vertragsparteien, insbesondere jene des Vertragspartners gelten nicht. Dies gilt selbst dann, wenn eine Partei in ihren Geschäftspapieren (z.B. Bestellung, Auftragsbestätigung, Lieferschein, Rechnung) auf die Geltung ihrer AGB verweist. Eines Widerspruchs der anderen Partei bedarf es nicht.
4. Änderungen dieser Bedingungen bedürfen der Schriftform samt Unterschrift der für die Parteien vertretungsbefugten Person(en). Das gilt auch für ein Abgehen von diesem Formerfordernis.
5. Die kaufmännischen Konditionen (zB Ware, Menge/Stückzahl, Preis, Zahlungskonditionen) werden von den Parteien für einzelne oder mehrere Lieferungen gesondert vereinbart. Lieferort und Liefertermin ergeben sich aus der Bestellung von ÖLZ.
6. Erfüllungsort für die Lieferung und für die Zahlung ist der Lieferort.
7. Die Übergabe aller vereinbarten oder üblicherweise vorausgesetzten Unterlagen (z.B. Rechnungen, Frachtdokumente, Ursprungszeugnisse, Konformitätserklärungen, Garantiebriefe, technische Dokumentationen, Bedienungsanleitungen) an ÖLZ ist Voraussetzung für vollständige Erbringung der Lieferung und die Fälligkeit des Entgeltes.
8. Der Vertragspartner ist verpflichtet, ÖLZ auf Verlangen umgehend alle Informationen zu geben, um die Einhaltung gesetzlicher oder sonstiger Vorschriften, insbesondere jener der Verordnungen EG-178/2002, EG-1935/2004 und EG-1907/2006 (REACH) gegenüber wem auch immer nachzuweisen. Zu diesen Informationen zählen insbesondere Nachweise für die vorgenommenen Prüfungen, Berechnungen und Analysen, sowie sich daraus ergebender Werte.



- 
9. Der Vertragspartner ist verpflichtet, die Bestätigung für Verpackungsmaterial (Lieferantenerklärung) zu unterfertigen, widrigenfalls ÖLZ nach Setzen einer angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurücktreten kann.
  10. Jede Lieferung muss vollständig rückverfolgbar sein.
  11. Ein Eigentumsvorbehalt ist ausgeschlossen.
  12. Eine Untersuchungs- und Rügepflicht von ÖLZ wird ausdrücklich abbedungen.
  13. Für versteckte Mängel beginnt die Gewährleistungsfrist erst mit deren Erkennbarkeit zu laufen.
  14. Der Vertragspartner hat ÖLZ rechtzeitig und unaufgefordert im Vorhinein über Änderungen von (Werk)Stoffen, Fertigungsverfahren, Rezepturen, Zulieferern und Zulieferteilen schriftlich zu informieren. Er darf (Werk)Stoffe, Fertigungsverfahren, Rezepturen, Zulieferer und Zulieferteile nur nach vorheriger schriftlicher Freigabe von ÖLZ ändern.
  15. Bei Änderungen von (Werk)Stoffen oder Rezepturen hat er ÖLZ unaufgefordert neue Erklärungen, Zertifikate oder Bestätigungen für oder über Inhaltsstoffe, insbesondere Konformitätserklärungen, Kosher- und Halalzertifikate, GMO oder Allergenfreiheitsbestätigungen vorzulegen.
  16. Alle Rechtsbeziehungen zwischen Ölz und dem Vertragspartner unterliegen materiellem österreichischem Recht. Das UN-Kaufrecht ist ausgeschlossen.
  17. Ausschließlicher Gerichtsstand für Streitigkeiten ist Dornbirn, Österreich.
  18. ÖLZ ist jedoch berechtigt, den Vertragspartner vor einem anderen für ihn zuständigen Gericht in Anspruch zu nehmen.
  19. Sollten Bestimmungen des Vertrages oder dieser Bedingungen ungültig oder nicht durchsetzbar sein oder werden, so bleiben der Restvertrag und die übrigen Bedingungen unberührt.
  20. Ungültige oder nicht durchsetzbare Bestimmungen gelten durch gültige und durchsetzbare Regelungen ersetzt, die vernünftige Parteien an ihrer Stelle getroffen hätten, um den wirtschaftlichen Zweck zu erreichen.

Fassung vom 15.01.2018